

Erklärung der Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Hier: Unterbrechung der Semesterzählung § 21 (1) Satz 5 AT

Gemäß dem Beschluss des Akademischen Senats vom 27. Mai 2020 wurden einzelne Paragraphen der Allgemeinen Teile der Bachelor-/Masterprüfungsordnungen von 2010 (gültig in der aktuellen Fassung) als Folge von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für die Dauer von zwei Semestern (SoSe 2020 und WiSe 2020/2021) angepasst:

§21(1) AT **Fristen für die Wiederholung von Prüfungen**, wurde um Satz 5 ergänzt:

„Für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen“.

Auswirkung:

Studierende, die sich im **SoSe 2020** bereits in einem Prüfungsverfahren befinden oder erstmalig ein Prüfungsverfahren eröffnen, erhalten 6 anstelle von 4 Folgesemestern, um eine Prüfung zu bestehen. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob im SoSe 2020 erstmalig eine Prüfung angemeldet wurde oder ob es sich um ein Wiederholungssemester handelt.

Studierende, die im **WiSe 20/21** ein Prüfungsverfahren eröffnen, erhalten 5 anstelle von 4 Folgesemestern, um eine Prüfung zu bestehen.

Wichtig: Die Regelungen zu Sonderfällen, wie z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Elternzeit, Sonstiges Freisemester, behalten weiterhin Gültigkeit.

Tabelle zur Veranschaulichung der Regelung (ohne Sonderfälle):

Eröffnung Prüfungsverfahren*	Ende der Wiederholungsfrist gemäß Corona-Anpassung	Ende der Wiederholungsfrist nach der bisherigen 4 Semester Frist gemäß § 21 Abs. 1 AT**
WiSe 17/18	./.	WiSe 19/20
SoSe 18	SoSe 21	SoSe 20
WiSe 18/19	WiSe 21/22	WiSe 20/21
SoSe 19	SoSe 22	SoSe 21
WiSe 19/20	WiSe 22/23	WiSe 21/22
SoSe 20	SoSe 23	SoSe 22
WiSe 20/21	SoSe 23	WiSe 22/23
SoSe 21	./.	SoSe 23

* ein Prüfungsverfahren ist eröffnet, wenn eine Prüfung erstmalig angemeldet wurde.
Die Wiederholungsfrist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt.

** Die bisherige Regelung ist nur für 2 Semester ausgesetzt. Es wurde keine dauerhafte Veränderung beschlossen.